



**POSITION // JUNI 2014**

## **Umweltverträgliche Biogaserzeugung**

Empfehlungen der Kommission Landwirtschaft beim Umweltbundesamt (KLU) zur Reform des EEG



## Kernaussagen

- Keine pauschale Deckelung für neue Anlagen, die Rest- und Abfallstoffe vergären;
- Mehr Anreize für die Umstellung der Altanlagen auf flexible Stromerzeugung;
- Mehr Anreize für Altanlagen zur Umstellung auf Rest- und Abfallstoffe.

# 1. Hintergrund

Das Bundeskabinett beschloss am 8. April 2014 den Entwurf für eine grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014). Im Wesentlichen sollen durch die Novelle der weitere Kostenanstieg gebremst, der weitere Ausbau erneuerbarer Energien gesteuert und ihre Marktintegration vorangetrieben werden.

Im Bereich der Energieerzeugung aus Biogas hat die Förderpolitik der vergangenen Jahre zweifellos unerwünschte agrarökologische Fehlentwicklungen verursacht. Aus Sicht der Kommission Landwirtschaft am Umweltbundesamt (KLU) war hier in der Tat dringender Korrekturbedarf gegeben<sup>1</sup>. Zu den wesentlichen Fehlentwicklungen gehören insbesondere:

- Flächenkonkurrenz (Grünlandumbruch für den Energiepflanzenanbau; Pachtpreissteigerungen, die zu abnehmender Konkurrenzfähigkeit von beispielsweise Ökobetrieben, Milchviehbetrieben und Agrarumweltmaßnahmen führen).
- Regional hohe Anteile des Maisanbaus mit negativen Folgen für Biodiversität, Landschaftsbild, Boden- und Klimaschutz.
- Überlastung betrieblicher und regionaler Stickstoffkreisläufe vor allem in Regionen mit intensiver Tierhaltung durch zusätzliche organische Nährstofffrachten aus der Biogaserzeugung. Umweltwirkungen sind u.a. steigende Nitratgehalte im Grundwasser, Emissionen klimarelevanter Gase, Biodiversitätsverluste.

Im Folgenden nimmt die KLU eine Einschätzung vor, inwieweit der Entwurf der Novelle dazu geeignet ist, die genannten Fehlentwicklungen im Bereich der Biogaserzeugung zukünftig zu vermeiden und die bestehende Situation zu verbessern.

Die in der Gesetzesnovelle genannten Veränderungen für die Biogasförderung sind insbesondere:

1. die Deckelung des Anlagenzubaus auf 100 MW installierter Leistung pro Jahr (Erweiterungen bestehender Anlagen sind nicht enthalten);
2. der Wegfall der Mindestwärmemenutzung für vor-Ort verstromende Anlagen und die Streichung des Gasaufbereitungsbonus für Biomethanlagen;
3. die Streichung der zusätzlichen Vergütung für die Einsatzstoffvergütungsklassen (EVK) I und II.

## 2. Zur Deckelung des Zubaus von Bioenergieanlagen auf 100 MW installierter Leistung pro Jahr

Aus Sicht der KLU ist eine pauschale Deckelung des weiteren Zubaus nicht sachgerecht. Dieser beinhaltet keine Anforderungen an das einzusetzende Substrat. Nach Abzug des voraussichtlichen Zubaus von Festbrennstoffanlagen stünden vermutlich rund 70 MW für Biogas-Neuanlagen zur Verfügung. Im ungünstigsten Fall, d.h. bei vollständiger Energiegewinnung aus Silomais, wäre trotz Deckelung immer noch mit einem Zuwachs an Maisflächen von rund 30.000 ha pro Jahr zu rechnen. Stattdessen empfiehlt die KLU, klare Kriterien und eindeutig defi-

nierte Voraussetzungen zur Förderung festzulegen, um zukünftig vorrangig Potenziale der Rest- und Abfallstoffverwertung (Güllenutzung, Kaskadennutzung, Landschaftspflegematerial, extensiver Grünlandaufwuchs, Klee- bzw. Luzernegrasnutzung zu nutzen und jeglicher umweltschädlicher Ausweitung von Anbaubiomasse (insbesondere Mais) entgegenzuwirken. Die KLU empfiehlt daher, die Nutzung von Abfallbiomasse und den damit verbundenen weiteren technischen Fortschritt nicht pauschal zu deckeln.

## 3. Zum Wegfall der Mindestwärmennutzung und zur Streichung des Gasaufbereitungsbonus für Biomethananlagen

Die Ausrichtung von Neuanlagen an der Wärmenutzung oder der Einspeisung ins Erdgasnetz (über Gasaufbereitung zu Biomethan) sind wichtige Empfehlungen der KLU. Solche Anlagen können einen Beitrag leisten, um die Energiewende auch im Wärmebereich voran zu bringen.

Bei der Stromerzeugung aus Biogas fallen im Schnitt rund 50% der umgewandelten Energie in Form von Wärme an, wenn das Biogas vor Ort verstromt und nicht aufbereitet als Biomethan ins Erdgasnetz eingespeist wird. Entscheidend ist, dass dann die anfallende Wärme effizient genutzt wird. Vergütungen für die Gasaufbereitung oder für eine effiziente Wärmenutzung bzw. die Mindestwärmennutzungspflicht sind im Gesetzentwurf nicht direkt enthalten. Es wird vielmehr angenommen, dass sich durch die stark gesunkene Vergütung für Strom aus Biogas, neue Anlagen erst durch Erschließung zusätzlicher Einnahmen wirtschaftlich tragen. Eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit ist der weitgehende Verkauf der anfallenden Wärme<sup>2</sup>. Einseitig auf Stromproduktion ausgerichtete Anlagen wären demnach zukünftig nicht mehr rentabel. Abzuwarten bleibt, ob diese indirekten Steuerungseffekte tatsächlich in relevantem Ausmaß eintreten werden.

Ein Ausbau der Aufbereitungskapazitäten ist bei Streichung des Gasaufbereitungsbonus nicht zu erwarten. Die KLU bemängelt, dass die erweiterten Möglichkeiten, die sich durch Gasaufbereitung und Netzeinspeisung von Biomethan ergeben (Entkoppelung von Erzeugung und Nutzung, Einsatz in verschiedenen Sektoren, Möglichkeit der vollständigen Wärmenutzung) bei Streichung des Bonus künftig nicht mehr genutzt werden.

<sup>2</sup> Andere Möglichkeiten sind zusätzliche Einnahmen aus höheren Strompreisen bei flexibler Stromerzeugung oder Bereitstellung von Regelleistung (insbes. negative Regelleistung). Die Ungleichzeitigkeit beim Absatz von Wärme und Strom führt zu Zielkonflikten.

## 4. Zur Streichung der zusätzlichen Vergütung für Einsatzstoffvergütungsklassen I und II

Die KLU begrüßt die Streichung der zusätzlichen Vergütung für die EVK I, die derzeit im Wesentlichen NaWaRo (also Anbau-Biomasse) umfasst. Damit ist ein entscheidender Schritt getan, um die oben genannten Fehlentwicklungen nicht weiter zu verstärken. Grundsätzlich hält die KLU aber die Förderung solcher Substrate für sinnvoll, die ökologische Vorzüge aufweisen und die nur sekundär der regenerativen Energiegewinnung dienen. Hierzu zählt die KLU z.B. extensiven Grünlandschnitt, Landschaftspflegematerial, Klee- bzw. Luzernegras und Blühstreifenaufwuchs. Hinzukommen könnte nach dem Inkrafttreten der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (d. h. voraussichtlich ab 2015) der Aufwuchs von Ökologischen Vorrangflächen bei entsprechender Ausgestaltung. Unter anderem ist auf diesen der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel aus Sicht der KLU zwingend erforderlich<sup>3</sup>.

Bisher haben der Landschaftspflegebonus und teilweise die EVK II die Rolle – wenn auch unzureichend – übernommen, ansatzweise die eingesetzten Substrate in Richtung Natur- und Umweltverträglichkeit zu lenken. Die gezielte Förderung der Biogasanlagen hin in Richtung der Verwendung dieser umweltverträglichen Substrate sollte unbedingt über den Erhalt und den Ausbau der EVK II forciert werden.

Die KLU ist der Auffassung, dass die Biogasgewinnung immer dann besondere Vorteile bietet, wenn sie tägliche Schwankungen bei Wind- und Sonnenenergie ausgleicht (bedarfsgerechte Stromerzeugung, nicht im Grundlastbereich). Ferner sollte eine effiziente Wärmenutzung stattfinden und beim Anbau der Substrate zusätzliche Umweltleistungen erbracht werden. Hierin sieht die KLU die grundlegenden Argumente dafür, dass der Biogaserzeugung im Rahmen der Abfall- und Reststoffverwertung auch künftig nicht nur Entwicklungs- und Innovationspotenzial zugestanden, sondern dass dies strategisch erschlossen werden sollte.

Die bisherige Förderpolitik hat diese Aspekte nicht ausreichend adressiert. Folglich bestehen knapp 8000 Altanlagen, die zum Großteil in der Gesamtschau ökologisch ineffizient oder sogar nachteilig wirtschaften und in ihrer Mehrzahl erst ab 2024 aus der EEG-Förderung fallen. Diese Problematik wird von der vorliegenden EEG-Novelle nicht ausreichend behandelt. Sie bietet insbesondere keine ausreichenden Anreize, um die bestehenden Anlagen auf eine flexible Stromerzeugung umzustellen und agrarökologisch sinnvolle Substrate einzusetzen. Hier sieht die KLU weiteren dringenden Handlungsbedarf – im Rahmen des EEG sowie im landwirtschaftlichen Ordnungs- und Förderrecht.

<sup>3</sup> BfN, UBA, KLU (2014): Ökologische Vorrangflächen – unverzichtbar für die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft!  
Unter: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/oekologische-vorrangflaechen-unverzichtbar-fuer-die>



► **Diese Broschüre als Download**  
[www.uba.de](http://www.uba.de)

 [www.facebook.com/umweltbundesamt.de](http://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)  
 [www.twitter.com/umweltbundesamt](http://www.twitter.com/umweltbundesamt)